



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Umweltschutz- und Energiekommission
vom: 2. Dezember 2013
zur Vorlage Nr.: [2013-199](#)
Titel: **Bericht des Regierungsrats zur nicht formulierten Volksinitiative
„Bäche ans Licht“ und zu seinem Gegenvorschlag**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/199

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend den Bericht des Regierungsrats zur nicht formulierten Volksinitiative „Bäche ans Licht“ und zu seinem Gegenvorschlag

vom 2. Dezember 2013

1. Ausgangslage

Am 14. Oktober 2010 wurde die rechtsgültige, nicht formulierte Volksinitiative „Bäche ans Licht“ eingereicht und am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat dem Landrat zur Beratung unterbreitet mit der Empfehlung, diese abzulehnen. Das Wasserbaugesetz soll gemäss Initiative so angepasst werden, dass von Dritten durchgeführte Bachausdolungen durch den Kanton fachlich und finanziell unterstützt werden. Der Regierungsrat lehnte die Initiative insbesondere darum ab, weil seiner Meinung nach Ausdolungen bereits mit der geltenden Gesetzgebung unterstützt werden können. Umweltschutz- und Energiekommission (UEK) und Landrat forderten aber einen Gegenvorschlag zur Initiative, welcher nun vorliegt und aufgrund dessen das Wasserbaugesetz hinsichtlich Ausdolungen revidiert werden soll.

In den revidierten Bestimmungen wird zum einen im Sinne des Bundesrechts **Ausdolen als Revitalisierungsmassnahme** definiert. Zum andern werden die **Zuständigkeiten und finanziellen Verantwortungen bei Ausdolungen geregelt**. Vor allem wird aber – im Sinn der Initiative – festgehalten, dass sich der **Kanton unter bestimmten Voraussetzungen mit 50% an den Kosten von Ausdolungsprojekten Dritter** beteiligt, die allerdings nach wie vor auf freiwilliger Basis zu erfolgen haben. Hinsichtlich **Kosten** ging die Fachstelle des Kantons für den Zeitraum von 30 Jahren ursprünglich von minimal CHF 617'500 und maximal CHF 1'134'000 pro Jahr aus (siehe dazu 2.2.), wofür allenfalls ein Verpflichtungskredit beschlossen werden müsste.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) selbst verwiesen.

2. Beratung in der Kommission

Die UEK beriet die Vorlage an ihren Sitzungen vom 19. September, 28. Oktober und 11. November 2013. Dabei wurde sie unterstützt von Regierungsrätin Sabine Pegoraro, Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD), Michael Köhn, Generalsekretär BUD, Andres Rohner, stv. Leiter Rechtsdienst BUD, und Urs Chrétien, Geschäftsführer Pro Natura Baselland, als Vertreter des Initiativkomitees.

2.1. Gesetzesrevision

2.1.1. § 18 Abs. 2

Weil nicht eindeutig klar sei, wann eine Ausdolung von Gesetzes wegen vorzunehmen sei, wurde vorgeschlagen, die entsprechende Formulierung in diesem Absatz zu streichen, um das Ziel der Initiative zu erreichen und mehr Bäche auszudolen. Auch wurde es schlussendlich von einer Mehrheit der UEK als sinnvoller beurteilt, für Ausdolungen in jedem Fall einen Kantonsbeitrag von 50% der Kosten vorzusehen. Dies sei vertretbar, da intakte Dolen wohl kaum ausgedolt werden, aber bei eingestürzten Dolen so ein Anreiz entstehe, Gewässer wieder ans Licht zu holen. Generell wird nicht mit unerwartet vielen Ausdolungsprojekten gerechnet, da die verbleibenden 50% der Kosten durch die Grundeigentümer bzw. Dritte getragen werden müssen.

Diesem Argument steht allerdings die Befürchtung entgegen, dass durch Ausdolungen wertvolles Ackerland durchschnitten werden oder schwieriger zu bewirtschaften sein könnte und den Landwirten Ertragseinbussen entstehen könnten. Immerhin bestehe mit dem Vorbehalt für die Kreditgenehmigung

durch den Landrat die Möglichkeit, auf allfällige Projekte Einfluss nehmen zu können.

2.2. *Finanzielle Aspekte der Vorlage*

Grosse Fragezeichen setzte die UEK auf Hinweis der Initianten hinter die von der BUD angegebenen Kostenwerte, weil sie von diesen teilweise als „grosszügig“ hoch erachtet bzw. als „sachlich falsch“ erkannt wurden. Insbesondere wurden Ausdolungen im Siedlungsgebiet hinterfragt, da solche normalerweise aus Gründen des Hochwasserschutzes und von Seiten des Kantons vorgenommen würden. Diese Fragen konnten dahingehend geklärt werden, dass **für den baulichen Unterhalt mit geringeren Kosten gerechnet** werden kann, für den Kanton prinzipiell keine Arbeiten für die Grünpflege anfallen (weil diese Aufgabe des Grundeigentümers bleiben) und die Arbeiten grundsätzlich von Dritten initiiert und vom Kanton begleitet werden. Von Seiten Verwaltung konnte diesbezüglich **eine neue Kostenaufstellung** beigebracht werden (siehe Beilage).

2.3. *Vorgehen gegenüber Initiative*

Der Vertreter des Initiativkomitees sicherte der UEK zwar zu, dass die Initiative zurückgezogen würde, falls der Landrat der Gesetzesrevision mit einem 4/5-Mehr zustimmen würde. Entsprechend modifizierte aber die UEK Ziffer 3 des Landratsbeschlusses, um einerseits die Initianten auf der Basis der im Geiste der Initiative vorgeschlagenen Gesetzesrevision zum Rückzug ihres Begehrens zu bewegen. Andererseits soll damit den StimmbürgerInnen eine Empfehlung für eine allfällige Abstimmung über Initiative und/oder (obligatorisches oder fakultatives) Gesetzesreferendum abgegeben werden.

://: Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten.

3. Detailberatung Landratsbeschluss

Ziffer 1

Laut Rechtsdienst BUD muss der Landrat die Initiative ablehnen, um den Initianten im Sinne von § 74 Abs. 2 lit. a. des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte die Möglichkeit zum Rückzug der Initiative offen zu lassen.

://: Die UEK stimmt mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung der unveränderten Ziffer 1 zu.

Ziffer 2

://: Der Antrag, in § 18 Abs. 2 den Satz „die nicht von Gesetzes wegen vorzunehmen sind“ zu streichen, wird in der 1. Lesung mit 11:0 Stimmen bzw. in der 2. Lesung mit 12:0 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.

://: Der modifizierten Ziffer 2 des Landratsbeschlusses stimmt die UEK mit 12:0 Stimmen zu.

Ziffer 3

://: Der modifizierten Ziffer 3 des Landratsbeschlusses stimmt die UEK mit 12:0 Stimmen zu.

4. Antrag an den Landrat

://: Die Umweltschutz- und Energiekommission empfiehlt dem Landrat mit 12:0 Stimmen, dem abgeänderten Entwurf des Landratsbeschlusses und der vom Regierungsrat vorgeschlagenen und von der UEK modifizierten Änderung des Wasserbaugesetzes zuzustimmen.

Pratteln, 2. Dezember 2013

Für die Umweltschutz- und Energiekommission

Philipp Schoch, Präsident

Beilagen:

- Revidierte Kostenübersicht
- Von der UEK abgeänderter Entwurf des Landratsbeschlusses
- Änderung des Wasserbaugesetzes gemäss Antrag UEK

Kostenschätzung für Ausdolungen in den kommenden 30 Jahren (revidiert gegenüber LRV 2011-348)

KOSTEN MINIMAL (gerundet)

	Eingedolt	Kostensatz / m'	Ausdolung % min.	Ausdolung min. in m'	Kosten min. in 30 Jahren	Kosten min. pro Jahr	Kantonsanteil 50%
Siedlungsgebiet	35'000 m	CHF. 1'700.00	10%	3'500 m	CHF. 5'950'000	CHF. 198'000	CHF. 99'000
Ausserhalb Siedlungsgebiet	128'000 m	CHF. 310.00	20%	25'600 m	CHF. 7'936'000	CHF. 265'000	CHF. 132'500
Kosten Ausdolung					CHF. 13'886'000	CHF. 463'000	CHF. 231'500

							Kantonsanteil 100%
Folgekosten	baul. Unterhalt	CHF. 50.00		29'100 m	CHF. 1'455'000	CHF. 49'000	CHF. 49'000
	Grünpflege	CHF. 0.00		29'100 m	CHF. 0	CHF. 0	CHF. 0
Kosten Unterhalt					CHF. 1'455'000	CHF. 49'000.00	CHF. 49'000.00

Personalkosten (rein auf die Gesetzesänderung bezogen)

Projektbegleitung Wasserbau 25% Stelle

Grünpflege fällt weg / wird durch Dritte realisiert

Personalkosten gesamt

CHF. 37'500 CHF. 37'500

CHF. 0 CHF. 0

CHF. 37'500 CHF. 37'500

Kosten Ausdolung minimal pro Jahr

970 m

CHF. 318'000

Bemerkungen:

Bei den **Folgekosten** wurde ursprünglich der mittlere Kostensatz von CHF 110.-/m² eingesetzt. Dieser Kostensatz ergibt sich aus dem Mittel sämtlicher, wasserbaulicher Unterhaltsmassnahmen im Kanton. Im Rahmen der Besprechung mit ProNatura wurde der Kostensatz auf CHF 50.-/m² reduziert. Dabei wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einer Ausdolung die Neuanlage eines Baches so ausgeführt wird, dass ein baulicher Unterhalt erst nach einigen Jahrzehnten erforderlich sein sollte. Erfahrungsgemäss können dennoch immer wieder unerwartete Schäden auftreten (z.B. infolge von Hochwasserereignissen), die einen baulichen Unterhalt erforderlich machen. Deshalb wurden dafür in der Kostenschätzung ein jährlicher Kostenanfall berücksichtigt.

Die **Grünpflege** durch den Kanton fällt vollständig weg, sofern der Uferbereich nicht an den Kanton abgetreten wird.

Bei den **Projektbegleitung** wurde ursprünglich von einer 100% Stelle in der Minimalvariante ausgegangen, bei der Maximalvariante von 200%. Diese Annahme ging davon aus, dass der Kanton künftig selbst vermehrt Ausdolungen durchführen wird. Der Aufwand für Ausdolungen Dritter, die vom Kanton finanziell unterstützt werden, wird jedoch voraussichtlich geringer sein. Im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision sind nur diese geschätzten Personalkosten relevant.

KOSTEN MAXIMAL (gerundet)							
	Eingedolt	Kostensatz / m'	Ausdolung % max.	Ausdolung max. in m'	Kosten max. in 30 Jahren	Kosten max. pro Jahr	Kantonsanteil 50%
Siedlungsgebiet	35'000 m	CHF. 1'700.00	20%	7'000 m	CHF. 11'900'000	CHF. 397'000	CHF. 198'500
Ausserhalb Siedlungsgebiet	128'000 m	CHF. 310.00	40%	51'200 m	CHF. 15'872'000	CHF. 529'000	CHF. 264'500
Kosten Ausdolung				1'940 m	CHF. 27'772'000	CHF. 926'000	CHF. 463'000
Kantonsanteil 100%							
Folgekosten	baul. Unterhalt	CHF. 50.00		58'200 m	CHF. 2'910'000	CHF. 97'000	CHF. 97'000
	Grünpflege	CHF. 0.00		58'200 m	CHF. 0	CHF. 0	CHF. 0
Kosten Unterhalt					CHF. 2'910'000	CHF. 97'000	CHF. 97'000
Personalkosten (<i>rein auf die Gesetzesänderung bezogen</i>)							
						CHF. 75'000	CHF. 75'000
						CHF. 0	CHF. 0
Personalkosten gesamt						CHF. 75'000	CHF. 75'000
Kosten Ausdolung maximal pro Jahr				1'940 m			CHF. 635'000

Ausgeführte Ausdolungen 2001 - 2012 **Öffentliche Gewässer**

Gemeinde	Gewässer	Länge m'	Baugebiet	Ausserhalb Baugebiet	Kosten total	Kosten pro m'
Arisdorf	Arisdörferbach	35	x		CHF. 77'350.00	CHF. 2'210
Arlesheim	Dorfbach	180		x	CHF. 153'000.00	CHF. 850
Hölstein	Gassenbach	90	x		CHF. 347'000.00	CHF. 3'860
Känerkinden	Fellibächli	250	x		CHF. 170'000.00	CHF. 680
Laufen	Diebach	400	x		CHF. 544'334.00	CHF. 1'370
Liestal	Weidelibächli	60	x		CHF. 90'000.00	CHF. 1'500
Oltingen	Bilisingenbächli	200		x	CHF. 13'000.00	CHF. 70
Oltingen	Oltschürbächli	225		x	CHF. 60'000.00	CHF. 270
Waldenburg	Sennmattbächli	90	x		CHF. 50'000.00	CHF. 560
Wenslingen	Hintereggbächli	180		x	CHF. 30'000.00	CHF. 170
Wenslingen	Dellenbach	270		x	CHF. 50'000.00	CHF. 190

	Kosten/m' Durchschnitt (gerundet)
Baugebiet	CHF. 1'700.00
ausserhalb Baugebiet	CHF. 310.00

Landratsbeschluss

Nichtformulierte Volksinitiative vom 14. Oktober 2010 „Bäche ans Licht“

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- ://:
1. Die nicht formulierte Volksinitiative „Bäche ans Licht“ vom 14. Oktober 2010 wird abgelehnt.
 2. Dem Gegenvorschlag (Teilrevision des Wasserbaugesetzes) wird zugestimmt.
 3. Halten die Initianten an der Initiative fest, wird den Stimmberechtigten empfohlen, die nichtformulierte Initiative abzulehnen und den formulierten Gegenvorschlag anzunehmen.

Liestal, den

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WBauG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 1. April 2004¹ über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz) wird wie folgt geändert:

§ 4 Begriffe

Anstossende	Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Parzellen an ein Gewässer grenzen.
Ausdolen	Offenlegen eines künstlich unterirdisch geführten Gewässers.
Baulicher Hochwasserschutz	Anlagen zum Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen, in Abgrenzung zu Unterhaltsarbeiten oder passivem Hochwasserschutz, wie z.B. raumplanerischen Massnahmen.
Öffentliche Gewässer	Dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne inkl. der Uferbereiche sowie die stehenden Gewässer, ausgenommen die privaten Gewässer.
Private Gewässer	Stehende Gewässer, die Bestandteil einer privaten Parzelle sind sowie Gewerbekanäle oder andere Gewässer, die sich nachweislich in Privateigentum befinden.
Pufferstreifen	Landstreifen entlang eines Gewässers. Er soll nicht vom Wasserabfluss beansprucht werden und den Raumbedarf sowie den Unterhalt des Gewässers gewährleisten können.
Reinigung	Regelmässige Entfernung und Entsorgung von Unrat, Gschwemmsel und angeschwemmten Bäumen sowie insbesondere die Freihaltung von Einlaufrechen während Hochwasserereignissen.
Revitalisierung	Umgestaltung von Sohlen und Uferbereichen sowie das Ausdolen zur Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes.
Ufer	Seitliche Begrenzung der Gewässersohle. Dazu gehören die Bachböschungen einschliesslich der Vegetation sowie Bachmauern und andere Uferbefestigungen.

¹ GS 35.316, SGS 445

Unterhalt	Massnahmen zur Instandsetzung und Gestaltung der Sohlen und der Ufer, die Pflege der Ufervegetation, sowie kleinere Ausdolungen und Revitalisierungen. Der Schutz einzelner Parzellen gegen Überflutungen gehört ebenfalls zum Unterhalt.
Verlegung	Verlegen eines Gewässers aus Gründen raumplanerischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen.
Wasserbau	Reinigung, Unterhalt, Revitalisierung und baulicher Hochwasserschutz sowie Verlegung der Gewässer.

§ 13 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Der Kanton ist zuständig für:

b. die Revitalisierungen, ausgenommen davon sind Ausdolungen Dritter;

§ 18 Revitalisierung

¹Die Kosten für Revitalisierungen, für die der Kanton zuständig ist, werden nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund, Einwohnergemeinden und Dritten vom Kanton übernommen.

²An genehmigten und fachgerecht ausgeführten Ausdolungen Dritter beteiligt sich der Kanton, vorbehältlich der Kreditgenehmigung durch den Landrat, mit einem Kantonsbeitrag von 50% der Kosten.

§ 21 Absatz 1

Projekte für Revitalisierungen, den baulichen Hochwasserschutz und Verlegungen werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion beschlossen oder genehmigt.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Landratspräsidentin:

Die 2. Landschreiberin: